

Entgeltordnung für den Flughafen Barth

Allgemeines

Alle in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Teil I

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsunterlagen eingetragenen Starthöchstmasse des Luftfahrzeuges (MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.
Die MTOM ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual - Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2000 kg Starthöchstmasse, mit Passagierabfertigung, bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl, der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere (variables Landeentgelt).
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten.
Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II-56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses oder nach NfL I-134/99 nachzuweisen.
Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.5 Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen, zu entrichten.

2. Entgelte

2.1 Fixer Teil der Landeentgelte nach der Starthöchstmasse

2.1.1 Grundtarif (Ohne Lärmzeugnis "Erhöhter Schallschutz")

Bei einer Starthöchstmasse:

		Netto		Brutto
bis	1.000 kg	EUR 5,13	EUR	6,10
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EUR 7,60	EUR	9,04
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EUR 12,52	EUR	14,90
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EUR 17,73	EUR	21,10

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg	EUR 12,23	EUR	14,55
-------------------------	-----------	-----	-------

2.1.2 Tarif für Luftfahrzeuge mit Lärmzeugnis "Erhöhter Schallschutz"

Bei einer Starthöchstmasse:

		Netto		Brutto
bis	1.000 kg	EUR 3,70	EUR	4,40
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EUR 6,64	EUR	7,90
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EUR 9,66	EUR	11,50
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EUR 12,77	EUR	15,20

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg	EUR 9,70	EUR	11,54
-------------------------	----------	-----	-------

2.1.3 Ultraleichtflugzeuge EUR 3,35 EUR 3,99

2.1.4 Segelflugzeuge EUR 2,55 EUR 3,03

2.2 Variabler Teil des Landeentgeltes

Im gewerblichen Luftverkehr, mit Luftfahrzeugen über 2000 kg Starthöchstmasse, wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeugs befindlichen Fluggäste bemisst.

Dieser Teil des Landeentgeltes beträgt je Fluggast :

EUR 2,05	EUR	2,44
----------	-----	------

2.3 Ausnahmeregelungen

2.3.1 Allgemeines

Es kann nur eine der nachfolgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

2.3.2 Ermäßigtes Entgelt für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge und Übungslandungen (Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten, touch and go) 50 % Ermäßigung des nach 2.1.1 / 2.1.2 maßgeblichen Satzes gewährt.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge zur Erlangung von CVFR- und IFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

2.3.3 Baltic Bird - Ermäßigung

Für Flüge von einem Flugplatz der Kooperation "Baltic Bird" wird, für Luftfahrzeuge bis 3000 kg Starthöchstmasse, 50 % Ermäßigung des nach 2.1.1 / 2.1.2 maßgeblichen Satzes gewährt.

Der Kooperation gehören die Flugplätze Rostock-Laage und Barth an.

Zur Inanspruchnahme der Ermäßigung ist die Quittung über die Entrichtung des Landeentgeltes als Bestätigung des Startflugplatzes vorzulegen.

2.3.4 Mindestentgelt

Ungeachtet sämtlich möglicher Ermäßigungen, beträgt das Landeentgelt mindestens:

		Netto		Brutto
Grundtarif	EUR	4,60	EUR	5,47
Erhöhter Schallschutz	EUR	3,07	EUR	3,65

2.3.5 Entgeltpauschale

Für die Schüler der örtlichen Luftfahrerschule, den örtlichen Luftsportverein, sowie für intensive Flugausbildungsvorhaben von Luftfahrtunternehmen, kann auf Antrag eine Entgeltpauschale vereinbart werden.

Ausgeschlossen von dem Pauschalbetrag ist der Nachtflug.

2.3.6 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Starthöchstmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2.3.7 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

Teil II

Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Das Abstellentgelt bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde eingetragenen Starthöchstmasse.
- 1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.
- 1.4

2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt je angefangene 24 Stunden

Bei einer Starthöchstmasse:

		Netto	Brutto
bis	1.000 kg	EUR 2,55	EUR 3,03
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EUR 3,49	EUR 4,15
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EUR 5,70	EUR 6,78
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EUR 9,09	EUR 10,82

Bei einer Starthöchstmasse über 2.000 kg:

Je angefangene 1.000 kg	EUR 6,00	EUR 7,14
-------------------------	----------	----------

Für eine Abstellung von insgesamt 6 Stunden zwischen Landung und Start, bzw. Beendigung der Abstellung, wird kein Abstellentgelt erhoben.

Teil III

Luftschiffentgelte

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

2. Entgelte

2.1 Ankermastentgelte

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangen Tag:

		Netto	Brutto
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EUR 51,13	EUR 60,84	
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EUR 76,69	EUR 91,26	
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EUR 102,26	EUR 121,69	

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2 Landeentgelt

Das Landeentgelt wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt:

		Netto		Brutto
- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EUR	15,34	EUR	18,25
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EUR	20,45	EUR	24,34
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EUR	25,56	EUR	30,42

Teil IV

Freiballonentgelt

1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes für den Start eines bemannten Freiballons ist ein Startentgelt zu entrichten.

2. Entgelt

		Netto		Brutto
Das Startentgelt beträgt pro Start	EUR	11,38	EUR	13,54

Teil V

Zusatzentgelte

1. Entgelt für Platzöffnung auf Antrag (PPR-Entgelt)

1.1 Allgemeines

Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten für Start und Landung geöffnet werden.

Der Zeitraum, für den das PPR-Entgelt erhoben wird, beginnt mit der Öffnung des Flughafens und endet 10 Minuten nach dem Start oder der Landung.

Erfolgen mehrere Starts und Landungen von Luftfahrzeugen eines Halters innerhalb desselben Halbstundenzeitraumes, so wird das PPR-Entgelt nur einmal erhoben.

Unabhängig davon sind für jede Landung die Entgelte nach Teil I, 2.1 und 2.2 zu entrichten.

1.2 Entgelt

Das PPR-Entgelt beträgt pro angefangenen 30-Minutenzeitraum für:

		Netto		Brutto
Lfz bis 5.700 kg Starthöchstmasse	EUR	16,80	EUR	19,99
Lfz über 5.700 kg Starthöchstmasse	EUR	27,56	EUR	32,80

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeit abgesagt wurde.

2. Entgelt für Instrumentenan-/abflüge

Für IFR-An / Abflüge werden Zusatzkosten (Telefon) erhoben.

3. Entgelt für Flüge im grenzüberschreitenden Verkehr

Für die Abfertigung eines jeden Fluges nach oder von Nicht EU-Staaten (ausgenommen Norwegen, Island und die Schweiz) wird ein Entgelt erhoben.

Es beträgt:

	Netto		Brutto
EUR	2,56	EUR	3,05

4. Entgelt für Platzbefeuerung

Wird in der Zeit von SS+30 bis SR-30 oder in der Zeit von SR-30 bis SS+30 auf Anforderung durch den Luftfahrzeugführer die Platzbefeuerung in Betrieb gesetzt, so werden nachfolgende Entgelte erhoben:

	Netto		Brutto
pro Start oder Landung	EUR 5,20	EUR	6,19
Dauerbetrieb, pro angefangene 30 Minuten	EUR 12,33	EUR	14,67

Teil VI

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 10.09.2005 außer Kraft gesetzt.

Barth,

Ostseeflughafen Stralsund-Barth GmbH

Wojtasik
Geschäftsführer

Genehmigt:

Schwerin,

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Musialczyk

